

V&R unipress

Beiträge zu Grundfragen des Rechts

Band 1

Herausgegeben von

Stephan Meder

Christoph-Eric Mecke

Begriff und System des Rechts bei
Georg Friedrich Puchta

V&R unipress

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Gefördert mit freundlicher Unterstützung der Strohmeier-Stiftung.



„Dieses Softcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-89971-506-4

© 2009, V&R unipress in Göttingen / www.vr-unipress.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke. Printed in Germany.

Titelbild: © UB der HU zu Berlin; Porträtsammlung; Puchta, Georg Friedrich

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Vorwort

Die folgende Arbeit ist eine leicht veränderte und etwas gekürzte Fassung meiner Dissertationsschrift, die im Sommersemester 2007 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen angenommen wurde.

Mein Dank gilt in erster Linie Herrn Professor Dr. Ralf Dreier, der die Arbeit in allen ihren Entstehungsphasen betreut hat. Herrn Professor Dr. Okko Behrends bin ich für die schnelle und detaillierte Erstellung des Zweitgutachtens mit wichtigen Hinweisen zu großem Dank verpflichtet. Herrn Professor Dr. Stephan Meder danke ich sehr für die Aufnahme der Arbeit in die von ihm neu herausgegebene Schriftenreihe. Mein Dank gilt ferner der Strohmeier-Stiftung, die das Erscheinen des Buches finanziell unterstützte.

Vor allem aber möchte ich meiner Familie danken, die die Entstehung der Arbeit mit viel Geduld begleitet hat.

Hannover, im Frühjahr 2009

Christoph-Eric Mecke

Inhalt

VORWORT	5
ABKÜRZUNGEN	13
EINLEITUNG	15
I. Problemstellung	15
II. Zum Forschungsstand	23
III. Ziel und Gang der Untersuchung	44
KAPITEL 1: LEBEN UND WERK	51
I. Frühe Prägungen: Nürnberg und Erlangen (1798–1828)	51
II. Professur in München, Marburg und Leipzig (1828–1842)	98
III. Nachfolge Savignys in Berlin (1842–1846)	124
KAPITEL 2: GRUNDLAGEN VON PUCHTAS RECHTS- UND STAATSVÉRSTÄNDNIS	141
I. Die Volksgeistlehre	145
1. Die Begriffe des Volks und des Volksgeistes	145
a) Puchtas Einführung der Bezeichnung „Volksgeist“ in das Programm der Historischen Rechtsschule	145
b) Die Bedeutung des Volks für Puchtas Lehre von der Entstehung des Rechts	154
2. Die normative Funktion der Volksgeistlehre für die einzelne Rechtsordnung	175
a) Die normative Funktion im Hinblick auf die Begründung der Inhalte des geltenden Rechts	176
b) Die normative Funktion im Hinblick auf die Deutung der Geschichte des Rechts	183
3. Puchtas geschichtsphilosophische Einbettung des Volksgeistes in die Universalgeschichte des Rechts	186
II. Das objektive Recht als Ausdruck des „allgemeinen Willens“	197
1. Subjektives und objektives Recht	197
2. Puchtas Gründung des Rechts auf den Willen	199
3. Konstitutionsbedingungen des allgemeinen Willens	208

III. Geltungsvoraussetzungen des Rechts	214
1. Rückführbarkeit des geltenden Rechts auf eine der Rechtsquellen	214
2. Der Staat als Wirksamkeitsbedingung des Rechts.....	220
3. Der Bezug des geltenden Rechts zur Rechtsidee.....	226
a) Rechtsgeschichte und Rechtsidee	229
b) Rechtsbegriff und Rechtsidee	231
c) Rechtsgeltung und Rechtsidee	232
IV. Das Verhältnis von Recht und Staat	236
1. Rechtsbegriff und Staatsbegriff.....	236
2. Aufgaben des Staats	247
3. Beschränkungen des Staats durch das Recht.....	256
KAPITEL 3: DIE RECHTSQUELLEN	279
I. Das Gewohnheitsrecht.....	279
1. Puchtas Konzeption des Gewohnheitsrechts vor 1837.....	279
2. Puchtas Konzeption eines Juristen-Gewohnheitsrechts seit 1837	286
a) Voraussetzungen für die „Identifizierung von Juristenrecht und Gewohnheitsrecht“.....	286
b) Gründe für die Lehre vom Juristen-Gewohnheitsrecht.....	294
c) Juristen-Gewohnheitsrecht in der richterlichen Praxis.....	308
II. Das gesetzte Recht	314
1. Das Recht des Gesetzgebers.....	314
a) Gesetzgebung als nur „mehr eine formelle“ Rechtsquelle	314
b) Richterliche Gesetzesanwendung	338
aa) Das richterliche Prüfungsrecht	338
bb) Interpretation des Gesetzes als wissenschaftlich „rezeptive“ Tätigkeit des Richters	346
cc) Römische „interpretatio“ als Leitbild für eine wissenschaftlich „produktive“ Tätigkeit des Richters ..	362
2. Das „autonominische“ Recht.....	380
III. Das Recht der Wissenschaft	386
1. Die Begründung des Rechts der Wissenschaft als eigenständige Rechtsquelle gegenüber dem Gewohnheitsrecht	386

a) Puchtas schrittweises „Hinausgehen über den Standpunct der reinen historischen Schule“.....	387
b) Puchtas Lehre vom doppelten Juristenrecht seit 1837 auf dem Hintergrund der Rechtsquellenlehre Savignys....	392
c) Die Lehre vom doppelten Juristenrecht am Beispiel des erbrechtlichen Instituts der Quasipupillarsubstitution.....	406
2. Die Aufwertung rechtswissenschaftlicher Begründung gegenüber der herrschenden Lehre in der Jurisprudenz und gegenüber den Präjudizien in der Rechtsprechung	412
3. Rechtswissenschaft und Volksgeist	424
KAPITEL 4: DIE PRINZIPIEN DES RECHTS.....	433
I. Die Begründung der Prinzipien.....	433
1. Das Zusammenwirken von Philosophie und Rechtswissenschaft bei der Bestimmung der Prinzipien des Rechts	433
2. Die Herkunft des Rechtsbegriffs und seine Entfaltung in der Geschichte der Menschheit.....	458
3. Geschichtliche Rechtsprinzipien und die beiden aus dem Begriff des Rechts folgenden Grundprinzipien allen Rechts	467
II. Die Freiheit als das inhaltliche Grundprinzip des Rechts	470
1. Die Gründung des Rechts in der Freiheit	470
a) Die Freiheit des Menschen als Voraussetzung für das Recht.....	471
b) Freiheit als Prinzip des Rechts sowie der Moral.....	474
2. Die ideengeschichtlichen Grundlagen von Puchtas Freiheitsbegriff	481
a) Puchtas Übernahme von Schellings Kritik an der Ineinssetzung von Freiheit und Vernunft in der neuzeitlichen Philosophie	484
b) Vom Kantischen Verständnis des Rechts als der Gesamtheit aller rechtlichen Pflichten zum Puchtaschen Verständnis des Rechts als der Gesamtheit aller subjektiven Rechte.....	497
c) Der Begründungszusammenhang von rechtlicher Freiheit und sittlicher Autonomie jedes Menschen als Kantisches Erbe der Historischen Rechtsschule	507
3. Die Frage nach den Grenzen der Freiheit des einzelnen	517
4. Unterschiede zu Savignys Bestimmung der rechtlichen Freiheit.....	531

a) Die Gesamtrechtsordnung als ein die Freiheit konkretisierendes System von Rechten.....	532
b) Die Bestimmung der „Selbständigkeit“ des Rechts.....	542
III. Die Gleichheit als das „eigenste“ Grundprinzip des Rechts.....	550
1. „Hervorhebung der Gleichheit“ durch die „Herrschaft der gleichmäßig durchgreifenden Regel“.....	551
2. „Hervorhebung der Gleichheit“ durch die kategoriale Unterscheidung von Recht und Wirklichkeit.....	555
a) Puchtas Auseinandersetzung mit der „Verwirrung“ der Kategorien von Recht und Wirklichkeit bei Savigny und Stahl.....	555
b) Recht als gezielte Abstraktion von der Wirklichkeit.....	564
3. „Reines“ Regelrecht und auf „nichtjuristischen“ Prinzipien beruhendes Ausnahmerecht.....	573
KAPITEL 5: DAS SYSTEM DER RECHTSBEGRIFFE.....	587
I. Die Genealogie der Rechtsbegriffe.....	588
1. Bedeutungsgeschichtliche Voraussetzungen der Genealogie der Begriffe.....	588
2. Der „Makel einer bloß logischen und rationalistischen Auffassung“ der Genealogie der Rechtsbegriffe.....	610
3. Puchtas Auffassung von der genealogischen Entwicklung der Rechtsbegriffe durch Geschichte und Vernunft.....	627
II. Systembegriff und Wahrheitsanspruch.....	638
1. Systeme im nur „formellen Sinne“ und inneres System „im eigentlichen Sinn“.....	638
2. Puchtas Anspruch auf Wahrheit im Recht auf dem Hintergrund der Objektivierung des Wissenschaftsbegriffs um 1800.....	644
3. Puchtas Wille zum System in der Jurisprudenz unter dem zeitgenössischen Wissenschaftsparadigma der Philosophie.....	655
III. Das dem Recht inhärente „innere System“ der Rechtsbegriffe.....	665
1. Das „innere System“ als ein System subjektiver Rechte.....	665
2. Das „innere System“ als ein geschlossenes System von nach ihren Gegenständen „grundverschiedenen“ Rechten.....	687
a) Die theoretische Begründung einer Geschlossenheit des Systems.....	687
b) Die praktische Bedeutung von Puchtas Geschlossenheitsthese.....	700

aa) Rechte an Sachen	707
bb) Rechte an Handlungen.....	711
cc) Rechte an Personen außer uns.....	717
dd) Rechte an in uns übergegangenen Personen	738
ee) Rechte an der eigenen Person	747
KAPITEL 6: DAS SYSTEM DER RECHTSSÄTZE UND DIE JURISTISCHE	
METHODE	763
I. Die Genealogie der Rechtssätze.....	763
1. Das Verhältnis der Genealogie von Rechtssätzen zur	
Genealogie der Rechtsbegriffe.....	763
2. Die Rechtssätze des „reinen und regelmäßigen Rechts“ als	
Grundlage der rechtsquellentheoretischen Produktivität	
der Rechtswissenschaft	766
3. Die nicht „bloß logische“ Genealogie der Rechtssätze	769
II. Die „doppelte Operation“ der juristischen Methode.....	774
1. Die juristische Methode als Annex zur Erkenntnis des Systems	
im Recht.....	774
2. Die „innere Nothwendigkeit“ der „juristischen Consequenz“	780
3. Die „innere Nothwendigkeit“ der „Analogie“	789
III. Zum Vorwurf der Lebensferne von Puchtas Rechts- und	
Methodenverständnis	811
1. Puchtas Glaube an die Wahrheit rechtswissenschaftlicher	
Begründung.....	811
2. Pandektistischer Purismus im Spannungsverhältnis zu	
zeitgenössischen Verkehrsbedürfnissen.....	819
ZUSAMMENFASSUNG MIT AUSBLICK AUF DIE GEGENWART	837
VERZEICHNIS DER QUELLEN UND LITERATUR.....	849
PERSONENREGISTER.....	933
SACHREGISTER.....	947

Abkürzungen

a.A.	am Anfang
AcP	Archiv für civilistische Praxis, Heidelberg 1818ff.
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
a.E.	am Ende
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
ARWP	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie – Bd. 1 (1907/08) – Bd. 28 (1934/35)
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – seit Bd. 29 (1935/36)
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
D	Digesten
GG	Grundgesetz
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1971ff.
i.V.m.	in Verbindung mit
Jh.	Jahrhundert(s)
Jura	Juristische Ausbildung, Berlin 1979ff.
JuS	Juristische Schulung, München 1961ff.
JZ	Juristenzeitung, Tübingen 1951ff.
LZ	Literarische Zeitung, Berlin 1834–1849
NDB	Neue Deutsche Biographie
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, München 1947ff.
m.N.	mit Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
pr.	principium
Quad. Fior.	Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno, Milano 1972ff.
r	recto
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RJ	Rechtshistorisches Journal, Frankfurt am Main 1982ff.
Rechtstheorie	Rechtstheorie. Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts, Berlin 1970ff. (später: Zeitschrift für Logik und juristische Methodenlehre, Rechtsinformatik, Kommunikationsforschung, Normen- und Handlungstheorie, Soziologie und Philosophie des Rechts)

Abkürzungen

Rz.	Randziffer
sc.	scilicet
SZRom	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Weimar 1880ff.). Romanistische Abteilung
SZGerm	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Weimar 1880ff.). Germanistische Abteilung
SZKan	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Weimar 1910ff.). Kanonistische Abteilung
Tijdschr	Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis / Revue d'histoire du droit, Leiden 1918ff.
undat.	undatiert
v	verso
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, Wien 1979ff.

Einleitung

I. Problemstellung

Georg Friedrich Puchta gilt seit jeher als ein „treuer“ Schüler *Friedrich Carl von Savignys*, sogar als sein „Meisterschüler“¹, aber eben doch nur als Epigone², dessen „Originalität [...] gegenüber Savigny nicht [zu] überschätzen“ sei³. Vermutlich hätte *Puchta* selbst dies nicht einmal grundsätzlich bestritten. Gegenüber *Savigny* äußert der um zwanzig Jahre Jüngere schon ganz zu Beginn seiner akademischen Laufbahn den Wunsch, „den Ehrennamen Ihres Schülers öffentlich zu behaupten“⁴. Und auch später als junger Ordinarius in München teilt er *Savigny* nicht ohne Stolz mit, man nenne ihn „den Lieutenant du Roi“⁵, also einen überzeugten Anhänger und streitbaren Verteidiger der maßgeblich von *Savigny* begründeten Auffassung von Recht und Rechtswissenschaft, die unter Anknüpfung an ihren einstigen „Parteyna-

-
- 1 O.BEHREND, Jhering (1987), S. 246f.; F.J.HÖLZL, Stellvertretung (2002), S. 237. Auch W.SCHÖNFELD, Puchta u. Hegel (1930), S. 35 spricht von *Puchtas* „Herrn und Meister Savigny“. J.BOHNERT, Biographie Puchtas (1979), S. 229 nennt *Puchta* den „Kronprinzen der Historischen Rechtsschule“. Bereits F.J.STAHL, *Puchta-Nachruf* (1846), S. VI würdigte in seinem Nachruf *Puchta* als jemanden, der „das Werk seines Meisters und Vorgängers aufgegriffen und an dessen Weiterbildung Hand angelegt“ habe. Und selbst ein nicht aus der Rechtswissenschaft stammender Freund und Erlanger Universitätskollege *Puchtas* berichtet, wie „*Savigny* [...] ihm das Muster wurde, dem er [sc. *Puchta*] nachstrebte, neben das sich zu stellen ihm vergönnt war“ [*Johann Georg Veit Engelhardt*, abgedruckt in: G.H.v.SCHUBERT, Erwerb III (1856), S. 539 sowie F.REUTER, Burschenschaft (1896), S. 280f.].
 - 2 Vgl. nur W.SCHÖNFELD, Puchta u. Hegel (1930), S. 33: „Er ist der große Epigone, wie er im Buche steht.“
 - 3 O.BEHREND, Jhering (1987), S. 246f. Ebenso F.WIEACKER, *Hollerbach-Rezension* (1958), S. 532: „Gelehriger Jünger der großen Schulgründer, glaubte er ihr Programm getreulich auszuführen“.
 - 4 So schreibt *Puchta* nach Mitteilung von H.-P.HAFERKAMP, Puchta (2004), S. 124 mit Fn. 92 in einem Brief vom 6. März 1823 an *Savigny*.
 - 5 So heißt es in einem in der Universitätsbibliothek Marburg (Ms. 838/30) aufbewahrten Brief *Puchtas* vom 6. November 1828 an *Savigny*. Vgl. auch schon J.BOHNERT, Biographie Puchtas (1979), S. 230 Fn. 11 sowie J.BRAUN, Besitzrechtsstreit (1980), S. 467; DERS., Gans und Puchta (1998), S. 764. Allerdings nennen beide vorgenannte Autoren die Bezeichnung „Lieutenant du Roi“ zu Unrecht eine Selbstbezeichnung *Puchtas*, wie bereits H.-P.HAFERKAMP, Puchta (2004), S. 124 Fn. 91 richtiggestellt hat.

men“⁶ als „Historische Rechtsschule“ in die Theoriegeschichte eingegangen ist. Seine Einschätzung als Epigone würde allein aber nicht die zuweilen geradezu apodiktische und sogar auf seine Person zielende Ablehnung erklären, von der das vorherrschende Bild *Puchtas* in der Nachwelt geprägt ist und das ihn von *Savigny* lediglich in negativer Hinsicht abzuheben scheint. Oft noch begegnet nach *Stefan Smid* eine heutige „Auseinandersetzung mit *Puchtas* Beitrag zur Ausgestaltung der Jurisprudenz zur Wissenschaft [...] einem von vornherein latent anwesenden Zweifel“ und „Mißbehagen“⁷.

Die Kritik an *Puchta* betrifft vier Aspekte. Zweifel und Mißbehagen beziehen sich *erstens* auf sein Verständnis der *Rechtswissenschaft*: Nach weit hin geteilter Auffassung hat *Puchta* „den entscheidenden Schritt über die ‚geschichtliche Rechtswissenschaft‘ hinaus“ getan, indem er die Arbeit der Juristen „auf die kahlen Gesetze des Denkens“ reduzierte⁸. Diese „Richtung [...], welche die Rechtswissenschaft vor allem seit *Puchtas* Wirken nahm“⁹ und welche der heutigen Rechtswissenschaft zur Warnung reichen müsse, habe durch „logische[n] Formalismus [...] das gesamte Recht von der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit“ getrennt¹⁰. *Puchtas* „Juristenrecht“ sei mithin „nichts anderes als das Ergebnis rein logischer Deduktion aus dem System der rechtlichen Allgemeinbegriffe, die durch die wissenschaftliche Bearbeitung der anderen Rechtsquellen [...] gewonnen worden sind.“¹¹ *Zweitens* zielt die *Puchta*-Kritik direkt auf dessen *Rechtsbegriff*: *Puchta* sei nämlich von einer „falsche[n] Selbstständigkeit des Juristischen gegen das Sittliche“ ausgegangen¹² und habe dieser im „Zeitalter des Positivismus mit seiner strengen theoretischen Trennung von Recht und Ethik“ ihre „klassische Formulierung“ gegeben¹³. In einem nicht zufälligen „Anklang an Hobbes“ soll

6 Vgl. F.C.v.SAVIGNY, System I (1840), S. XIIIff., XVI (Vorrede) zum „Ausdruck der historischen Schule“, den allerdings *Savigny* selbst, nachdem der Ausdruck „früher von mir und Anderen arglos [...] gebraucht worden“ war, 1840 „allmählig zu beseitigen“ empfahl, vordergründig weil die „Historische Schule“ in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft ihre Ziele erreicht habe, vor allem aber deswegen, weil die mit ihm beabsichtigte Charakterisierung der eigenen Programmatik in eine polemisch gewendete Fremddeutung umzuschlagen und bei „Widersacher[n] der historischen Schule“ zu einem griffigen Sammelbegriff zu werden drohte für „Alles, was ihnen gerade unbequem oder misfällig in literarischen Erscheinungen ist, [...] wer möchte da eine Widerlegung versuchen?“ (aaO, S. XIIIff.).

7 S.SMID, Freiheit (1989), S. 289.

8 So die noch immer einflußreiche Deutung von W.WILHELM, Methodenlehre (1958), S. 79.

9 W.WILHELM, Methodenlehre (1958), S. 82.

10 B.RÜTHERS, Rechtstheorie (1999), S. 266; G.KÖBLER, Lexikon (1997), S. 46.

11 G.HAVERKATE, Gewißheitsverluste (1977), S. 81.

12 So bereits *Puchtas* Freund und Nachlaßverwalter A.F.Rudorff in: PUCHTA, Pandekten (⁹1863), § 20, S. 34 Anm. b).

13 U.FALK, Jurist (1993), S. 611.

Puchta sogar den „zentralen Aspekt der Savignyschen Rechtsquellenlehre aufgegeben“ und das Gesetzesrecht „wieder willkürlicher Setzung ausgeliefert“ haben¹⁴. Ferner habe er durch die „Anwendung der Hegelschen willens-theoretischen Methode“ die Grundlage für rechtsethisch bedenkliche Konsequenzen gelegt¹⁵ und das gesamte Privatrecht „eine[r] von aller Sozialverantwortung abstrahierende[n], rein egozentrische[n] Betrachtung, die uns heute kaum noch verständlich vorkommt“, ausgesetzt¹⁶.

Ferner zielt die Kritik *drittens* auf *Puchtas* politische Einstellung und die daraus abgeleiteten Folgerungen für sein Verständnis von Recht und Rechtswissenschaft: *Puchta* sei „bekanntlich ein Verteidiger des Altars, des Throns und des Geldbeutels“ gewesen¹⁷, und „wenn Konservativität den Willen bedeutet, am soeben Vorhandenen festzuhalten, war *Puchta* so konservativ wie nur möglich“¹⁸. Mit der von ihm eingeleiteten „Wendung [sc. der Rechtswissenschaft] zur formal-logischen Rechtsanschauung“ und deren „Rückzug in den Bereich der scheinbar feststehenden Begriffe“ habe er eine „Apologie der bestehenden Rechtszustände oder ein Ausweichen von wertender Entscheidung und rechtspolitischer Parteinahme“ bezweckt¹⁹ und durch seine Nachfolger im Geiste mit einer bis weit in das 20. Jahrhundert hinein spürbaren Wirkung auch erreicht²⁰. Manches abwertende Urteil hat *viertens* auch noch

14 A.BROCKMÖLLER, *Rechtstheorie* (1997), S. 120f. Gleichwohl vertritt *Puchta* nach der Auffassung von *Brockmüller* „einen ethisch angereicherten Rechtsbegriff“ (S. 134f. Fn. 189). Auch dies wurde bereits bestritten. So bemängelte in der ersten nach *Puchtas* Tod erschienenen Abhandlung zu dessen Rechtslehre T.ZILLER, *Puchta* (1853), S. 61, 63, daß *Puchta* den „Begriff des Rechts [...] in so auffälliger Weise verfehlt“ habe, weil er den „Nachweis der Würde des Rechts [...] und des Grundes seiner Verpflichtung“ nicht wie das römische Recht in „allgemein gültigen Gründe[n]“ gesucht habe, welche „das Recht nicht als eine Summe von Machtprüchen der Willkür erscheinen lassen, sondern ihm das Gepräge von ethischer Nothwendigkeit und von Angemessenheit an die Natur geben.“ Unter anderem in Anknüpfung an *Ziller* meint heute auch noch F.SCHIKORSKI, *Körperschaftsbegriff* (1978), S. 64, 84, 117, daß bei *Puchta* „der ethische Personenbegriff Savignys zum bloß positiv-rechtlichen heruntergekommen“ sei.

15 O.BEHREND, *Savigny* (1985), S. 286f.

16 So W.MÜLLER-FREIENFELS, *Einordnung I* (1973), S. 649.

17 L.BJÖRNE, *Rechtssysteme* (1984), S. 91.

18 J.Bohnert, *Biographie Puchtas* (1979), S. 238 sowie S. 231 über *Puchtas* „Weg zur äußersten politischen Konservativität“.

19 W.WILHELM, *Methodenlehre* (1958), S. 127. Direkt an *Wilhelm* anschließend D.GRIMM, *Recht* (1969), S. 506f. Vgl. auch H.KLENNER, *Rechtsphilosophie* (1991), S. 180 zur eigentlichen „gesellschaftliche[n] Funktion der an Deutschlands Universitäten [sc. des 19. Jahrhunderts] dominant werdenden Begriffsjurisprudenz“ im Dienste des „Obrigkeitsstaat[s] und Obrigkeitsrecht[s], Militarismus und Chauvinismus“.

20 Vgl. etwa R.WIETHÖLTER, *Rechtswissenschaft* (1968), S. 10, 38, 73, 179 zur „konservativ-unpolitischen Juristenwelt“, die von der Begriffsjurisprudenz des 19. Jahrhunderts bis „heute unsere Universitäten beherrscht“.

Puchtas Persönlichkeitsstruktur und deren mutmaßlichen Zusammenhang mit einer angeblich vollkommen fehlenden wissenschaftlichen Originalität zum Gegenstand: Nach dieser Lesart wird *Puchta* zu einem „schlaunen Streber, der sich von Savigny ‚adoptieren‘ ließ“²¹, oder zu einer „Art Berserker im Dienste Savignys“²² erklärt oder aber er wird zu einem mit „Arroganz“ auftretenden „ungeschichtlichen, genialisch sich gebärdenden Schulmeister“ herabgestuft oder auch schlicht als „schlechter Nachschreiber Savignys“ bezeichnet, der wie „ein intelligentes Kind mit den ihm gegebenen Bauklötzen baut“ und sich dabei noch einer – freilich gar nicht kindlichen – Verschleierungstaktik durch gezielte wissenschaftliche „Geheimnistuerei“ schuldig mache²³.

Die massive Kritik an *Puchta* hat eine weit zurückreichende Tradition. Schon Anfang des 20. Jahrhunderts war sein Werk nach dem Urteil von *Ernst Landsberg* in der herrschenden Auffassung „fast zum Kinderspott“ geworden²⁴. Dafür hatte es nicht erst der damals durch die Freirechtsschule ausgelöst und zum Teil äußerst emotional geführten Methodendebatte um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert²⁵ bedurft. Abgesehen von den auf *Puchtas* wissenschaftliche Integrität abzielenden Vorwürfen waren nämlich alle genannten Kritikpunkte im Kern bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahr-

21 So L.BJÖRNE, *Rechtssysteme* (1984), S. 213 mit Verweis auf ein von *Jürgen Bohnert* stammendes „Bild von Puchta“. Offenbar bezieht sich *Björne* damit auf *Bohnerts* „Beiträge zu einer Biographie Georg Friedrich Puchtas“, wo J.Bohnert, *Biographie Puchtas* (1979), S. 234 „die Genialität [sc. Savignys] der beweglichen Verständigkeit“ *Puchtas* gegenüberstellt. Nach *Björne* sind sogar „Anzeichen dafür vorhanden, daß Puchtas wissenschaftliche Integrität nicht über jeden Zweifel erhaben ist“, da nicht klar sei, ob *Puchtas* Darlegungen, soweit sie mit denjenigen *Savignys* übereinstimmen, auch immer Ausdruck seiner eigenen „wissenschaftlichen Überzeugung oder eines Opportunismus“ gegenüber *Savigny* waren (aaO).

22 J.BRAUN, *Gans und Puchta* (1998), S. 764. Vgl. jüngst auch H.-P.HAFERKAMP, *Puchta* (2004), S. 384, für den die durch *Puchta* ausgelösten zeitgenössischen Fachdiskussionen „so oft“, öfter offenbar als bei anderen, nichts anderes als „eine von persönlichen, karrieristischen Motiven überlagerte Auseinandersetzung“ war.

23 So H.H.JAKOBS, *Begründung* (1992), S. 42 Fn. 91, S. 45, 94f.

24 Vgl. E.LANDSBERG, *Geschichte III/2* (1910), S. 461 und im Anschluß an ihn wieder W.SCHÖNFELD, *Puchta u. Hegel* (1930), S. 24: „Wir Jüngeren [...] kennen ihn höchstens als ‚Kinderspott‘, um mit Ernst Landsberg zu reden, als die Spukgestalt, in die Götter und Halbgötter sich zu wandeln pflegen, wenn sie gestürzt werden.“

25 Vgl. dazu im einzelnen die Chronologie bei A.GÄNGEL/K.A.MOLLNAU, *Methodenreformbewegung* (1992), S. 296ff. sowie ferner H.-P.HAFERKAMP, *Puchta* (2004), S. 78ff. Auch andere Vertreter der Pandektistik des 19. Jahrhunderts waren damals nicht davor sicher, wie *Bernhard Windscheid* der „Teuflichkeit“ bezichtigt zu werden, mit „perverse[r] Freude [...] aufs schwerste die Moral“ verwirrt zu haben [E.FUCHS, *Kulturkampf* (1912), 24f. (Original)/ S. 48f. (Wiederabdruck)].

hundreds durch *Rudolf von Jhering* formuliert worden²⁶. Ihm hat es *Puchta* zu verdanken, daß sein Lebenswerk bis heute wie kein anderes mit *einem* Schlagwort verbunden wird, das *per definitionem* als Synonym für ein verfehltes Rechts- und Methodenverständnis fungiert, nämlich mit dem Ausdruck „Begriffsjurisprudenz“²⁷. Es war zuerst *Jhering*, der für die von ihm so bezeichnete „Verirrung unserer heutigen Jurisprudenz“ und nicht zuletzt auch seines eigenen anfänglichen Rechts- und Wissenschaftsverständnisses *Puchta* als Hauptverantwortlichen ausmachte²⁸. In seiner im Jahre 1884, also fast vierzig Jahre nach *Puchtas* frühem Tod erschienenen berühmten Schrift „*Scherz und Ernst in der Jurisprudenz*“ gestand *Jhering Puchta* ironisch zu, daß dieser als ein „Schüler“ *Savignys* doch immerhin in *einem* Punkt derjenige gewesen sei, an dem der „Lehrer diesmal seinen Meister [...] gefunden

26 Als erster hat *Jhering Puchta* im Hinblick auf dessen Verständnis der *Rechtswissenschaft* einen „Fanatiker des Gedankens“ genannt [R.JHERING, Geist III/1 (1865), § 59, S. 300], der einen „Götzencultus des Logischen“ in der Jurisprudenz betrieben habe [R.JHERING, Geist III/1 (1865), § 59, S. 301 Fn. 429]. Auch im Hinblick auf den *Rechtsbegriff* ist es *Jhering* gewesen, der ethisch bedenkliche Konsequenzen der herrschenden „Willenstheorie“ bzw. des „Willensformalismus“ ausgemacht und gemeint hat, daß zwar nicht allein, aber am „consequentesten [...] Puchta diese Auffassung verfolgt“ habe [R.JHERING, Geist III/1 (1865), § 60, S. 310 Fn. 438, S. 315 mit Fn. 442 a.E.]. *Puchta* stand daher auch an der Spitze derjenigen, die *Jhering* im Sinn hatte, als er in seinen späteren Jahren die Vertreter einer „individualistischen Rechtsauffassung“ kritisierte, welche im Grunde nur der „Unersättlichkeit des Egoismus“ des Individuums das Wort rede [R.v.JHERING, Zweck I (1877), S. 520]. In bezug auf die *politische* Einstellung *Puchtas* hat *Jhering* zwar noch keinen spezifischen Zusammenhang zu dessen „Götzenkultus des Logischen“ in der Rechtswissenschaft hergestellt. Aber im Hinblick auf die „herrschende Savigny-Puchta'sche Theorie von der Entstehung des Rechts“ ließ bereits *Jhering* keinen Zweifel daran, daß auch *Puchta* seiner „Zeit seinen Tribut“ gezollt [R.v.JHERING, Kampf (1872), S. 12, 17] und sich darin nicht von *Savigny* unterschieden habe, dessen „romantischer Conservativismus“ den „praktisch-politischen auf Aufrechterhaltung alles Bestehenden gerichteten Bestrebungen der Restaurationsperiode trefflich zu Statten“ kam, so daß am Ende „der Name der historischen Schule [...] bei den Regierungen einen ebenso guten Klang [gewann], wie er in der Masse des Volks unpopulär wurde“ [R.JHERING, *Savigny-Nachruf* (1861), S. 14f.].

27 Vgl. dazu jetzt eingehend H.-P.HAFERKAMP, *Puchta* (2004), S. 26ff., 58f.

28 R.v.JHERING, *Scherz und Ernst* (1884), S. 347. Einige Jahre später hat *Jhering* am Ende seiner im Untertitel als „Kritik der herrschenden Methode“ bezeichneten Schrift „*Der Besitzwille*“ ein sechs Punkte umfassendes „Sündenregister“ der Begriffsjurisprudenz aufgestellt [R.v.JHERING, *Besitzwille* (1889), S. 537]. Allerdings betraf *dieses* Sündenregister zum größeren Teil Punkte, die *Jhering* auch bereits an *Puchta* kritisiert hatte, als *Jhering* sich nach eigener Darstellung selbst noch tief im begriffsjuristischen Denken seines Lehrers befangen sah. Schon deswegen ist die Kritik des späten *Jhering* an seiner eigenen Begriffsjurisprudenz ein Kapitel Theoriegeschichte für sich und sollte nicht unbedenken zur Grundlage heutiger Kritik an anderen Vertretern der sogenannten Begriffsjurisprudenz gemacht werden.

hat“, nämlich den „Meister in der Begriffsjurisprudenz“²⁹. Mit diesem von ihm damals neu geprägten Wort³⁰ hatte *Jhering* ausdrücklich nicht die Tatsache kritisieren wollen, daß jede „Jurisprudenz [...] mit Begriffen“ operiere, „juristisches und begriffliches Denken gleichbedeutend“ und „in diesem Sinne [...] also jede Jurisprudenz Begriffsjurisprudenz“ sei³¹. Mit „der heutigen Begriffsjurisprudenz, wie ich [*sc. Jhering*] sie nenne“, hat er vielmehr lediglich „jene Verirrung unserer heutigen Jurisprudenz gemeint, welche, den praktischen Endzweck und die Bedingungen der Anwendbarkeit des Rechts außer Acht lassend, in demselben nur einen Gegenstand erblickt, an dem das sich selber überlassene, seinen Reiz und Zweck in sich selber tragende logische Denken sich erproben kann [...]“,³² Seitdem wird der Ausdruck „Begriffsjurisprudenz“ – soweit ersichtlich³³ – ganz überwiegend als eine Epochenbezeichnung³⁴ für das zu *Jherings* Zeit vorherrschende Rechts- und Wissenschaftsverständnis im deutschsprachigen Raum verwendet³⁵.

29 R.v.JHERING, Scherz und Ernst (1884), S. 330.

30 R.v.JHERING, Scherz und Ernst (1884), S. 10 Fn. 1 a.E. (späterer Zusatz); S. 304 Fn. 2; S. 330f. (Anmerkung 14 zu S. 292), S. 337, 343, 345, 347, 358, 362.

31 R.v.JHERING, Scherz und Ernst (1884), S. 347.

32 R.v.JHERING, Scherz und Ernst (1884), S. 347. Schlicht unzutreffend ist daher die Auffassung von D.TRIPP, Positivismus (1983), S. 264f., daß *Jhering* mit seiner Kritik an der Begriffsjurisprudenz „jedes begriffliche Denken [...] verspottet und verhöhnt, die Jurisprudenz offen der totalen Willkür überantwortet.“

33 Zu Recht weist H.-P.HAFERKAMP, Puchta (2004), S. 22 mit Fn. 119 darauf hin, daß eine angesichts der suggestiven Kraft und Bedeutungsvielfalt des Ausdrucks „Begriffsjurisprudenz“ eigentlich wünschenswerte „Geschichte der Begriffsjurisprudenz“ [...] noch nicht geschrieben“ wurde.

34 Anders dagegen zum Beispiel A.MANIGK, Savigny (1914), S. 168 oder in heutiger Zeit R.GMÜR, Rechtswirkungendenken (1981), S. 193, O.BEHRENDTS, Struktur u. Wert (1990), S. 162f. und in der Tendenz auch A.FUNKE, Rechtslehre (2004), S. 104 Fn. 360, der im Anschluss an *G.Ellscheid* „vieles an der Vorstellung einer *Begriffsjurisprudenz*“ für ein „Konstrukt“ hält, „was jedoch eine für die methodologische Debatte wichtige Funktion erfülle.“ Auch *O.Behrendts*, aaO bezeichnet die „Pathologie einer Überstrukturierung“ des Rechts etwa durch sachfremde „Konsequenzmacherei“ als „die Hauptsünde der Begriffsjurisprudenz im schlechten Sinne“, welcher „teilweise schon die spätrömischen Juristen wie Julian und Paulus zum Opfer gefallen“ seien und von der auch heute „das BGB [...] nicht frei“ sei. Dabei kann sich *Behrendts* teilweise sogar auf *Jhering* selbst berufen. Denn dieser hatte zwar einerseits „Begriffsjurisprudenz“ ausdrücklich als eine „fast nur“ auf die Jurisprudenz in „Deutschland“ beschränkte Epochenerscheinung verstanden und im Jahre 1884 deren Beginn auf lediglich „fünf bis sechs Decennien“ zurückdatiert [R.v.JHERING, Scherz und Ernst (1884), S. 253]. Andererseits hat *Jhering* die „Begriffsjurisprudenz“ allerdings auch als die „Überspannung einer an sich mit dem Wesen der Jurisprudenz selber gegebenen Methode“ bezeichnet (aaO, S. 362) und in seiner Schrift *Der Besitzwille. Zugleich eine Kritik der herrschenden juristischen Methode* bereits den römischen Juristen *Paulus* als „Puchta des römischen Alterthums“ und „Schutzpatron“ für „unsere heutige Begriffsjurisprudenz“

Dabei hatte *Jhering* die spezifische „Verirrung“ der zeitgenössischen Pandektistik³⁶ eigentlich gar nicht auf *Puchta* als ersten Urheber, sondern auf *Savigny* zurückgeführt, der eine neue „akademische und literarische Behandlungsweise des römischen Rechts [...] in seiner Erstlingsschrift [*sc. „Das Recht des Besitzes“ (1803)] inauguriert“* und damit der Jurisprudenz ein „Vorbild [...] in diesem Werk gegeben hat, [...] [das] für die Folgezeit das

tituliert [R.v.JHERING, *Besitzwille* (1889), S. 283f. sowie daran anknüpfend O.BEHREND, *Rechtsgefühl* (1986), S. 176 mit Fn. 164.]. Generell sah *Jhering* die Begriffsjurisprudenz aber *nicht* schon „durch das Vorbild der römischen Juristen gedeckt [...]. Die römischen Juristen gehen auf dem Wege der Konsequenz nur so weit vor, als nicht das praktische Bedürfnis ihnen Einhalt gebietet [...]. Die heutige Begriffsjurisprudenz kennt diese Rücksicht nicht, sie geht geradeaus [...] – die Rechtslogik ist nicht mehr, wie in Rom, des Lebens, sondern das Leben der Rechtslogik wegen da“ [R.v.JHERING, *Scherz und Ernst* (1884), S. 362f.].

35 Vgl. W.KRAWIETZ, *Begriffsjurisprudenz* (1971), S. 432ff., 437 zu diesem Verständnis der Begriffsjurisprudenz als einer Konzeption von Recht und Rechtswissenschaft, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts von führenden Vertretern der Pandektistik entwickelt wurde und „als rechtswissenschaftliche Methode im zweiten Drittel des 19. Jh. nicht nur das deutsche Privatrechtsdenken beherrschte, sondern auch in das öffentliche Recht, nämlich ins Straf-, Prozeß- und Staatsrecht (*C.F.Gerber, P.Laband*) eindrang [...]“. Einen sehr viel weiteren Epochenbegriff legen dagegen beispielsweise E.FUCHS, *Begriffsjurisprudenz* (1910), S. 185 oder E.EHRLICH, *Grundlegung* (²1929), S. 251ff. ihrer Auffassung der Begriffsjurisprudenz zugrunde. Für diese Vertreter der Freirechtsschule begann das Zeitalter der „Begriffsjurisprudenz“ bereits mit der Rezeption und Anpassung der geschriebenen Quellen des antiken römischen Rechts an die neuzeitlichen Verhältnisse [ähnlich auch P.HECK, *Rechtsgewinnung* (1912), S. 196]. Einzelne Autoren haben den Beginn der Begriffsjurisprudenz als Epochenerscheinung auch in das 18. Jahrhundert [A.MANIGK, *Savigny* (1914), S. 153f. Fn. 356, S. 164; J.EDELMANN, *Entwicklung* (1967), S. 47] oder aber sogar pauschal in die römische Jurisprudenz der Antike verlegt [E.SEIDL, *Begriffsjurisprudenz* (1957), S. 350, 353ff., 364ff.; dagegen aber F.WIEACKER, *Jurisprudenz* (1976), S. 9ff., 17f. m.w.N. sowie ferner F.SCHWARTZ, *Begriffsanwendung* (1952/53), S. 195 und W.KRAWIETZ, *Begriffsjurisprudenz* (1971), S. 434f.]. Umgekehrt sieht E.BUCHER, *Begriffsjurisprudenz* (1966), S. 375f. ungeachtet von „im 19. Jahrhundert [...] zweifellos vorhandenen methodischen Auswüchsen“ in der Pandektistik sogar erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts, nämlich „in der Anwendung des BGB [...] die Begriffsjurisprudenz in ihren negativen Aspekten geboren [...]“.

36 R.v.JHERING, *Scherz und Ernst* (1884), S. 255, 358 hatte die zeitgenössischen Vertreter „des deutschen Privatrechts, Handelsrechts, Kriminalrechts, Prozesses, Staats- und Kirchenrechts“ zumindest weitgehend noch vom Vorwurf der Begriffsjurisprudenz ausgenommen: „[...] auf jenen Gebieten hat sich, wenn es auch an einzelnen Ansätzen dazu nicht gefehlt hat, die Begriffsjurisprudenz nicht einzubürgern vermocht.“ Vgl. inzwischen dagegen für die Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts W.WILHELM, *Methodenlehre* (1958), S. 7ff., 129ff., 157ff.

maßgebende geworden [ist] – im guten wie im schlechten.⁴³⁷ Im *Schlechten* sei *Savigny* allerdings „von Puchta noch überboten worden“⁴³⁸, da *Savigny* bei rechtswissenschaftlichen Begründungen noch nicht über – so *Jhering* ironisch – *Puchtas* „Mut der vollen Konsequenz“ verfügt habe. Daher plazierte *Jhering* in seinem bekannten ironisch-satirischen „Phantasiebild“ auch *Puchta* als ersten Begriffsjuristen aller Zeiten im „juristischen Begriffshimmel“⁴³⁹. Und dort ist er bis heute geblieben, zumeist sogar als „Vater“ oder „Begründer“ der Begriffsjurisprudenz⁴⁰, auf jeden Fall aber als jemand, der „uns zum ‚Begriffsjuristen‘ schlechthin“ geworden ist⁴¹. Wenn die „Begriffsjurisprudenz“ nach einem gern zitierten Wort als „Prügelknabe der neueren Methodenlehren“ fungiert, „angefangen von der Freirechtsschule und der Interessenjurisprudenz bis hin zur heute herrschenden Lehre, die sich selbst als Wertungsjurisprudenz charakterisiert“⁴², dann ist es vor allem *Puchtas* Gesamtwerk von den programmatischen Grundsätzen bis hin zum pandektistischen Detail, dem diese „Prügel“ galten und gelten. Es ist von daher auch

37 R.v.JHERING, Scherz und Ernst (1884), S. 356f., 363. H.KANTOROWICZ, *Savigny* (1911), S. 415 nannte daher auch *Savigny* und nicht erst *Puchta* den „Vater der Begriffsjurisprudenz“. So auch heute wieder J.SCHRÖDER, *Recht* (2001), S. 270.

38 R.v.JHERING, Scherz und Ernst (1884), S. 357 Fn. 1.

39 R.v.JHERING, Scherz und Ernst (1884), S. 245, 253, 330. Danach war *Puchta* nach seinem Tod im Jahre 1846 im „Begriffshimmel“ der verewigten Begriffsjuristen der „erste, der sich meldete“ und auch ohne Probleme sofort Aufnahme fand, erst „nach ihm steigerte sich der Zugang [...]“ und damit die Zahl der Begriffsjuristen. *Savignys* Aufnahme habe dagegen „seinerzeit große Schwierigkeiten gemacht. Er verstand das Konstruieren noch nicht recht und wäre beinahe durchgefallen, aber schließlich hat doch seine Schrift über den Besitz den Ausschlag gegeben [...]“ (aaO, S. 254). In anderen Fragen sei *Savigny* freilich noch nicht mit dem „Mut der vollen Konsequenz [...]“, die des *argumentum ab absurdo* spottet, [...] mit *Puchta* mutig bis zu Ende gegangen“ (aaO, S. 330).

40 Vgl. nur R.SCHEUERMANN, *Einflüsse* (1972), S. 73; S.SMID, *Freiheit* (1989), S. 289; R.DREIER, *Rechtsphilosophie* (1992), S. 18. F.WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte* (²1967), S. 400 nennt *Puchta* den „Begründer der klassischen Begriffsjurisprudenz des 19. Jhs.“. Vgl. auch H.H.JAKOBS, *Begründung* (1992), S. 12 Fn. 10 dazu, daß „mit *Puchta* und erst mit ihm, wie überall angenommen wird, die sog. Begriffsjurisprudenz sich ausbildet: *Puchta* also deren ‚Begründer‘ ist“. Weitere Belege bei T.HENKEL, *Begriffsjurisprudenz* (2004), S. 25 Fn. 117.

41 J.RÜCKERT, *Bohnert-Rezension* (1976), S. 497. Vgl. auch J.EDELMANN, *Entwicklung* (1967), S. 48; D.v.STEPHANITZ, *Exakte Wissenschaft* (1970), S. 106; S.BUCHHOLZ, *Stellungnahme* (1979), S. 158; P.RAISCH, *Gewohnheitsrecht* (1986), S. 130; *J. Schröder*, Artikel „Georg Friedrich Puchta“ in: G.KLEINHEYER/J.SCHRÖDER, *Deutsche Juristen* (³1989), S. 215. Eine gute Zusammenstellung des „Puchta-Bild[es] in gängigen Handbüchern“ findet sich jetzt bei H.-P.HAFERKAMP, *Puchta* (2004), S. 5ff.

42 K.F.RÖHL, *Rechtslehre* (²2001), S. 41 sowie bereits früher H.LANGE, *BGB* (1952), § 9, S. 58; J.EDELMANN, *Entwicklung* (1967), S. 26.

kaum ein Zufall, daß gerade zu der Zeit, als *Philipp Heck* auf dem Höhepunkt des Ansehens der Interessenjurisprudenz im Jahre 1929 resümierte, daß die „Grundlage [*sc.* der Begriffsjurisprudenz], die Lehre von der Geschlossenheit der Rechtsordnung und der Normgewinnung durch die Inversionsmethode [...] heute nicht mehr verteidigt“ werde, das „Vorhandensein von Lücken [...] nicht mehr bestritten“ und die „technische Begriffsjurisprudenz selbst [...] daher überwunden“ sei⁴³, *Walther Schönfeld* unabhängig von *Heck*, aber passend zu dessen Urteil konstatierte: Der „Name *Puchta* [*ist*] wie ausgelöscht aus dem Buch des Lebens. Wir Jüngeren kennen ihn kaum noch [...]“⁴⁴.

II. Zum Forschungsstand

Ungeachtet aller Abgesänge in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist *Puchta* heute keineswegs vergessen. So dürfen Hinweise auf *Puchta* und sein Werk selbst in lediglich überblicksartigen Darstellungen zur Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts nicht fehlen. Aber die Darstellung seines Rechtsdenkens blieb doch bis vor kurzem regelmäßig reduziert auf die bekannten und als Kurzfassung seiner „Begriffsjurisprudenz“ betrachteten Schlagworte

43 P.HECK, *Interessenjurisprudenz* (1929), S. 101, aber auch schon früher L.BRÜTT, *Rechtsanwendung* (1907), S. 99. *Heck, aaO* unterschied freilich zwischen den – überwundenen – theoretischen „Grundlagen“ der Begriffsjurisprudenz und ihren praktischen „Folgewirkungen“, die sehr wohl noch in der zeitgenössischen „Wissenschaft der Gegenwart in erheblichem Umfange nachweisbar“ seien. Später äußerten sich entsprechend etwa F.JERUSALEM, *Rechtswissenschaft* (1948), S. 5, 157, 163 *et passim* oder K.ENGISCH, *Einführung* (1977), S. 187 zu der „abgelehnte[n] und heute fast ganz überwundene[n] ‘Begriffsjurisprudenz’“. *Engisch, aaO*, S. 38 hat in Anlehnung an einen Ausspruch von *Max Rümelin* sogar von „begriffsjuristischen‘ Folgerungen“ als einer „Sünde wider den Geist der modernen Jurisprudenz“ gesprochen. Vgl. ferner auch F.BYDLINSKI, *Methodenlehre* (1991), S. 112 und E.BUCHER, *Begriffsjurisprudenz* (1966), S. 358 zum heutigen „Gemeinplatz“ von der Begriffsjurisprudenz als „Todsünde juristischer Methodik schlechthin“ sowie G.HASSOLD, *Konstruktion* (1981), S. 131 m.w.N. und J.NOCKE, *Autopoiesis* (1986), S. 379 über „jene vielgelästerte und heute selbst von skurrilsten Dogmatikern als Beschimpfung aufgefaßte Rechtslehre“.

44 W.SCHÖNFELD, *Puchta u. Hegel* (1930), S. 24. Und noch allgemeiner klagt kurz nach dem Zweiten Weltkrieg P.KOSCHAKER, *Europa* (1953), S. 190: „Man mag eine beliebige Monographie, ein Lehrbuch, einen Kommentar des BGB der letzten 30 Jahre aufschlagen, so wird man in ihnen die Namen der großen deutschen Pandektisten, eines *Savigny*, *Puchta*, *Jhering*, *Dernburg*, *Windscheid* und anderer kaum jemals erwähnt finden. [...] ich glaube nicht zu irren, wenn ich der Meinung bin, eine Rundfrage unter den heutigen deutschen Juristen würde zu dem Ergebnisse führen, daß über 90% nicht die Namen dieser Männer kennen, geschweige denn eine Vorstellung von ihrer Bedeutung haben.“

aus seinem Werk⁴⁵, wie vor allem *Puchtas* Rede von der „Genealogie der Begriffe“⁴⁶, oder auch lediglich auf Schlagworte aus der Sekundärliteratur zu seinem Werk, wie das bekannte, aber – entgegen geläufiger Vorstellung – von *Puchta* selbst nie verwendete Wort von der „Begriffspyramide“. Die der Begriffsjurisprudenz des 19. Jahrhunderts spätestens seit der Freirechtsschule⁴⁷ zugeschriebenen „zwei Hauptthesen [...], die ‚Geschlossenheitsthese‘ und das ‚Subsumtionsideal‘“⁴⁸, die im übrigen selbst in hohem Maße der Interpretation bedürftig sind⁴⁹, werden in *Puchtas* Rechtsdenken in der Regel gar nicht mehr auf ihre Stichhaltigkeit überprüft, sondern einfach vorausgesetzt.

45 So auch bereits J.RÜCKERT, *Bohnert-Rezension* (1976), S. 497: „[...] gehört Puchta doch zu den wenigen, deren Wirken noch bewußt ist, andererseits zu den vielen, deren Bild sich bis heute im wesentlichen aus Beiträgen des späten 19. Jahrhunderts aufbaut [...]“ Vgl. jetzt auch T.HENKEL, *Begriffsjurisprudenz* (2004), S. 33ff.

46 PUCHTA, *Cursus I* (1841), § 33, S. 101.

47 Vgl. damals kritisch A.MANIGK, *Savigny* (1914), S. 13f., 16, 105 zur Freirechtsschule, die nach seiner Meinung zu Unrecht begonnen habe, das von ihr bekämpfte „Dogma von der begrifflichen Geschlossenheit des Rechts“ auf *Savigny* und damit auch die Historische Rechtsschule zurückzuführen. Dagegen hatte noch E.JUNG, *Geschlossenheit* (1900), S. 7ff., 32ff. die These von „der ‚logischen Geschlossenheit‘ des Rechts“ sowie die „Überschätzung der Macht der Formel und der Möglichkeit, den Richter zur Maschine und die Rechtsanwendung zum dialektischen Prozeß zu machen“, lediglich auf *Karl Bergbohm* zurückgeführt und dies als eine „Negation des Entwicklungsbegriffs“ als der „Haupterrungenschaft der deutschen Wissenschaft im 19. Jahrhundert“ im allgemeinen und der Historischen Rechtsschule im besonderen kritisiert.

48 R.DREIER, *Rechtsphilosophie* (1992), S. 27 Fn. 14 a.E.; U.FALK, *Windscheid* (1989), S. 3 m.w.N. Statt von der „Geschlossenheitsthese“ wird in Anknüpfung an die Terminologie der Freirechtsschule häufig auch vom „Lückenlosigkeitsdogma“ gesprochen [vgl. R.DREIER, *Rechtstheorie* (1975), S. 19 m.w.N.].

49 Bei der Geschlossenheitsthese ist zunächst zu fragen, ob mit ihr die die Lückenlosigkeit der geltenden Rechtssätze oder die Geschlossenheit der wissenschaftlichen Rechtsbegriffe behauptet werden soll. Im letzteren Fall ist weiter ist zu fragen, ob sich die Behauptung der Lückenlosigkeit auf eine bestimmte, etwa die römische Rechtsordnung beziehen soll [so etwa R.JHERING, *Unsere Aufgabe* (1856), S. 16 (= Ges. Aufs. I, S. 14)] oder aber vollkommen unabhängig von bestimmten Rechtsinhalten auf die „innere Fruchtbarkeit“ und „logische Expansionskraft“ *jeder*, ja selbst derjenigen Rechtsordnung, die „fast nichts [*sic!*] an geregelten Stoffen umfaßt“ [so vom rechtspositivistischen Standpunkt aus etwa K.BERGBOHM, *Jurisprudenz* (1892), S. 384f., 387]. Ferner ist zu fragen, ob sich die Geschlossenheitsthese nur auf die wissenschaftlichen Rechtsbegriffe der jeweils geltenden Rechtsordnung beziehen soll oder auch auf alle zukünftigen Rechtsordnungen, womit die Unveränderlichkeit der Rechtsbegriffe behauptet würde. Im letztgenannten Fall wäre wiederum zu fragen, ob sich die These von der Unveränderlichkeit auf alle Rechtsbegriffe einer Rechtsordnung beziehen soll, womit auch die *Vollständigkeit* des wissenschaftlichen Systems der Rechtsbegriffe behauptet würde, oder aber nur auf bestimmte, etwa höhere Instituts- bzw. Gattungsbegriffe des Rechts. Vgl. zu den in diesem Zusammenhang notwendigen Differenzierungen auch

Der Bedarf an genauerer Analyse seines Werks scheint seit jeher begrenzt gewesen zu sein⁵⁰. Eine – ungewöhnlich genug⁵¹ – *philosophische* Habilitationsschrift zu *Puchtas* Rechtslehre aus dem Jahre 1853⁵² ist bis zum Jahre

schon K.RIEBSCHLÄGER, *Freirechtsbewegung* (1968), S. 23ff.; J.SCHRÖDER, *Recht* (2001), S. 246ff.; W.OTT, *Rechtspositivismus* (²1992), S. 44f. sowie F.WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte* (²1967), S. 436f. Nach Auffassung des Letztgenannten kann der Behauptung der Lückenlosigkeit des Rechts erstens die im Zuge des Gesetzespositivismus des späten 19. Jahrhunderts vertretene Auffassung von der Lückenlosigkeit der *Gesetze* zugrunde liegen. Zweitens könne sich die Behauptung der Lückenlosigkeit auf „das Ganze der geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsordnung“ beziehen, womit letztere „*per definitionem* lückenlos“ sei, „solange man wenigstens daran festhält, daß jede Entscheidung eines, noch so neuen und unerhörten, Falles eine rechtliche sei.“ Drittens schließlich könnten sich die Behauptung der Lückenlosigkeit und die diesbezügliche Kritik auf den von *Wieacker* sogenannten „gesetzesfreien wissenschaftlichen Positivismus“ in der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts beziehen, der ein lückenloses System von Rechtsbegriffen aus den Quellentexten des *Corpus iuris civilis* zu gewinnen suchte. Nach *Wieacker* reduziert sich die Berechtigung der Kritik an der zuletzt genannten und – wie gesehen – ebenfalls noch interpretationsfähigen Behauptung der Lückenlosigkeit auf die Art der Feststellung des geltenden Rechts, soweit bei dieser nämlich rechtslogisch und systematisch nicht formulierbare Gerechtigkeitsgesichtspunkte nicht offen zugelassen würden. Ob und inwieweit diese Art der Feststellung und Anwendung des Rechts eine angemessene Beschreibung der von *Wieacker* als Begriffsjurisprudenz kritisierten Methodik darstellt oder aber nur eine „stilisierende Vereinfachung“ ist [so kritisch unmittelbar mit Bezug auf *Wieacker* U.FALK, *Windscheid* (1989), S. 21 Fn. 119 a.E.], kann erst die konkrete Überprüfung am Einzelfall ergeben. In ganz besonderem Maße gilt dies im Hinblick auf die sogenannte zweite Hauptthese der Begriffsjurisprudenz, das *Subsumtionsideal*, bei dem zumindest einerseits zwischen der noch heute diskutierten Vorstellung von der Möglichkeit eines keineswegs auf die Mittel der Logik beschränkten Nachweises der jeweils „einzig richtigen Entscheidung“ [vgl. A.AARNIO, *Gesetzesauslegung* (1989), S. 418ff. m.w.N.; T.GIARO, *Mehrzweckmodell* (1992), S. 319f.] und andererseits dem „Negativbild des Subsumtionsautomaten früherer [...] Tage“ unterschieden werden muß, das seit der Zeit der Freirechtsjurisprudenz gern pauschal mit dem in der Pandektistik vorherrschenden Rechts- und Methodendenken des 19. Jahrhunderts in Verbindung gebracht wird [R.OGOREK, *Richterkönig* (1986), S. 4f.].

50 So auch P.LANDAU, *Puchta* u. Aristoteles (1992), S. 2, der die Konzentration der Forschung auf *Savigny* als Grund dafür ansieht, daß „Puchtas Werke verhältnismäßig selten analysiert“ wurden. K.LUIG, *Autonomie* (1990), S. 392 sieht den Grund in der „vernichtenden Kritik durch Ihering.“ Seither – so S.SMID, *Freiheit* (1989), S. 289 – „gilt *Puchta* als erledigt, sein Denken ist – wenigstens für die Rechtsdogmatik und die auf sie reflektierende juristische Methodenlehre – schlechthin widerlegt.“

51 So zu Recht H.-P.HAFERKAMP, *Puchta* (2004), S. 309.

52 Vgl. die Schrift „*Ueber die von Puchta der Darstellung des römischen Rechts zu Grunde gelegten rechtsphilosophischen Ansichten. Zur Habilitation in der philosophischen Facultät der Universität Leipzig verfaßt und am 29. October 1853, Vormittags 10 Uhr öffentlich zu vertheidigen von Tuisco Ziller*“. E.LANDSBERG, *Noten* III/2 (1910), S. 202

1975, also knapp 125 Jahre lang, überhaupt die einzige monographische Abhandlung zu *Puchtas* Rechtslehre geblieben. Eine dritte und bis in die jüngste Zeit vorerst letzte Monographie zu *Puchtas* Rechtslehre ist im Jahre 1995 erschienen und gilt dessen Lehre vom Kirchenrecht⁵³ – eine Materie, die zwar *Puchta* persönlich wichtig gewesen ist⁵⁴, deren Untersuchung aber die Frage nach seinem sogenanntem begriffsjuristischen Rechts- und Wissenschaftsverständnis allenfalls am Rande berührt. Somit – so schien es zumindest bis vor kurzem – hat bereits *Jhering* zur Beurteilung des Rechts- und Wissenschaftsdenkens *Puchtas* alles Wesentliche gesagt, als er mit seiner Kritik an der an erster Stelle *Puchta* zugeschriebenen Begriffsjurisprudenz eine Methodendebatte der Rechtswissenschaft eröffnete, die weit ins 20. Jahrhundert hineinreicht.

In den letzten Jahren ist jedoch deutlich Bewegung in die *Puchta*-Forschung gekommen⁵⁵. So hat *Regina Ogorek* 1986 an der bekannten und auch noch heute einflußreichen Untersuchung „*Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert*“ von *Walter Wilhelm* kritisiert, daß hier „eben nicht mehr *Puchtas* komplexer Rechtsbegriff [übrigbleibt], sondern lediglich das formale Skelett, welches die Rezeptionsgeschichte als *Puchtas* Rechtsbegriff klappern läßt.“⁵⁶ Wenige Jahre zuvor hatte schon *Monika Frommel* darauf hingewiesen, daß eine „fundierte Beurteilung des *Puchta*’schen Systems“ auch deswegen „sehr schwer [ist], da das tradierte Bild von der Begriffsjurisprudenz überlagert ist von zahlreichen Methodenstreitigkeiten“, so daß in *Puchta*-Interpretationen zuweilen „unter demselben Etikett [sc. Formalismus der Begriffsjurisprudenz] gegensätzliche Positionen firmieren.“⁵⁷ Allzu groß

hat diese Schrift als „recht trocken und verschwommen“ bezeichnet. Nach W.SCHÖNFELD, *Puchta u. Hegel* (1930), S. 59 ist über sie „sonst nichts weiter zu bemerken“. Auch A.HOLLERBACH, *Schelling* (1957), S. 324 Fn. 199 und jüngst H.-P. HAFERKAMP, *Puchta* (2004), S. 18 haben die Arbeit zu Recht als wenig förderlich bzw. unergiebig zum Verständnis von *Puchtas* Rechtsdenken bezeichnet.

53 Es handelt sich um die Dissertationsschrift von *Frank Hannes*, die unter dem Titel „*Puchta als Kirchenrechtler*“ erschienen ist.

54 Vgl. auch G.HOLSTEIN, *Grundlagen* (1928), S. 165 über *Puchtas* einzige kirchenrechtliche Schrift („nicht ein Werk abstrakten Gelehrteninteresses“).

55 So auch H.-P.HAFERKAMP, *Puchta* (2004), S. 2f.

56 R.OGOREK, *Richterkönig* (1986), S. 207 Fn. 35.

57 So M.FROMMEL, *Rezeption* (1981), S. 163ff. und in dieser Richtung auch S.HOFER, *Haarspalten* (1999), S. 115, 117. Ein Novum in der Theoriegeschichte ist dies freilich nicht. Hinter dem Vorwurf der „Lebensfremdheit“ und des „Formalismus“ der Pandektistik konnte sich schon im Laufe des 19. Jahrhunderts ebenso die Kritik an der mangelnden Flexibilität der wissenschaftlichen Rechtsdogmatik gegenüber den tatsächlichen Bedürfnissen der freien Erwerbsgesellschaft verbergen wie umgekehrt die rechtspolitisch entgegengesetzte und auch keineswegs jüngere Kritik an einer sträflichen Vernachlässigung des Gedankens des sozialen Schutzes und Ausgleichs durch ein von Gesetzgebung und Rechtswissenschaft flexibilisiertes Verkehrsrecht.

war und ist offenbar die Versuchung, in das Denken des „Begriffsjuristen schlechthin“ alles das zu projizieren, was den Gegensatz zur eigenen Position hervorhebt und diese plausibel macht. Dabei war „Jherings Puchtakritik“ nach dem Urteil von *Peter Landau* schon von Anfang an „für jede Analyse des Jheringschen Rechtsdenkens“ aufschlußreicher als für eine Analyse der Schriften *Puchtas* – ein nicht unerheblicher Befund angesichts der Tatsache, daß das „heutzutage immer noch in der Literatur tradierte Puchtabild [...] zweifellos vor allem durch Jherings Kritik an Puchta begründet worden“ ist⁵⁸. Gleichwohl wurde – so *Joachim Rückert* 1988 – seit „den brillanten Wendungen vom ‚Götzenkultus des Logischen‘ und seiner ‚ungesunden Richtung‘, unter denen Jhering [...] den wehrlosen Savignynachfolger [*sc. Puchta*] begrub, [...] hier nicht recht gegraben.“⁵⁹ Auch nach *Ulrich Falk* wird unter „dem anhaltenden Einfluß der Polemik Jherings“ bis heute *Puchtas* Gesamtbild „häufig [...] so stark überzeichnet, daß es einer Karikatur nahekommt“⁶⁰. Ebenso bedauert *Jan Schröder* daß die „Diskussion um ‚Begriffsjurisprudenz‘ bei P.[uchta]“ immer noch „unter oft oberflächlichen Urteilen über das rein ‚Logische‘ in dem von P.[uchta] geschilderten Verfahren“ leidet⁶¹.

Die vorzitierten Stimmen von *Frommel* (1981), *Ogorek* (1986), *Rückert* (1988), *Schröder* (1990), *Landau* (1992) und *Falk* (1995) belegen, wie sich seit gut zwanzig Jahren⁶² zunehmend ein Unbehagen über den Stand der bisherigen *Puchta*-Literatur geltend macht⁶³. Bereits *Jürgen Bohnert* hatte es im Vorwort zu seiner im Jahre 1975 erschienenen monographischen Untersuchung „Über die Rechtslehre Georg Friedrich Puchtas“ abgelehnt, einfach nur in „die versammelte Kritik einzustimmen, die seit Ihering auf keinen

58 P.LANDAU, *Puchta u. Aristoteles* (1992), S. 25, 30; DERS., *Puchta* (2001), S. 758. Noch Anfang der neunziger Jahre sah sich P.Landau, *Theorie* (1991), S. 169 veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, „daß ich Puchta als Rechtstheoretiker ernstnehme“, was bis dahin offenbar keine Selbstverständlichkeit war.

59 J.RÜCKERT, *Autonomie* (1988), S. 79.

60 U.Falk, Artikel „Puchta, Georg Friedrich“ in: M.STOLLEIS, *Lexikon* (1995), S. 503.

61 J.Schröder, Artikel „Puchta, Georg Friedrich“ in: A.ERLER, *Handwörterbuch (HRG) IV* (1990), Sp. 98.

62 Das sehr viel frühere, nämlich bereits aus den sechziger Jahren stammende Plädoyer von *Sten Gagnér*, endlich „ohne die Brille eines späteren Denkens den Text bei *Puchta* [zu] lesen“, um die „einseitig[e]“ Sehweise der im deutschen Sprachraum einflußreichen *Puchta*-Interpretationen von *Walter Wilhelm* und *Karl Larenz* durch eine wieder mehr an Puchtas Text als an dessen Rezeptionsgeschichte orientierte Interpretation zu überwinden [S.GAGNÉR, *Methodik* (1993), S. 158ff. (160, 162, 166)], mußte damals schon deswegen ohne Wirkung bleiben, weil *Gagnérs* Plädoyer erst drei Jahrzehnte später, zeitlich passend zur inzwischen eingeleiteten Tendenzwende, publiziert wurde.

63 T.HENKEL, *Begriffsjurisprudenz* (2004), S. 30 will hier eine „Fortführung der offensichtlich von *Rückert* [*sc.* 1988] maßgeblich angestoßenen Trendwende“ in der Bewertung *Puchtas* sehen. Das wird aber weder der tatsächlichen Chronologie noch der Dimension der „Trendwende“ gerecht.

Widerstand einer Verteidigung Puchtas mehr stößt“. Allerdings zeigt diese Arbeit auch, daß mit der Diagnose noch nicht schon die Therapie geleistet ist⁶⁴. *Bohnert* hat sich nach eigener Aussage zwar darauf verlegt, konsequent „außerhalb von Verehrung und Verachtung, Zustimmung und Ablehnung, die Möglichkeit des Nach-Denkens [*sc.* über *Puchtas* Konzeption] zu erproben“⁶⁵. Die Gründe für die zeitgenössische und spätere „Verehrung und Verachtung“ von *Puchtas* Werk bleiben dabei aber ebenso außerhalb der Betrachtung wie die Konsequenzen von *Puchtas* rechts- und wissenschaftstheoretischen Prämissen für seine Stellungnahmen in der zeitgenössischen privatrechtsdogmatischen Diskussion. So trägt *Bohnerts* Untersuchung durch ihre Beschränkung auf den „Nachweis der Identität scheinbar widersprüchlicher Grundbegriffe“⁶⁶ noch nichts zur Behebung desjenigen Defizits bei, das fast die gesamte bisherige *Puchta*-Literatur bis in die jüngste Zeit kennzeichnet, nämlich der weitgehende Verzicht auf den bei einem Pandektisten unvermeidlichen und zuweilen „anstrengende[n] Weg ins dogmatische Detail der Pandektenwissenschaft“⁶⁷. Ein Eingehen auf *Puchtas* „Praxis seiner ‚Ge-

64 Vgl. resümierend bereits J.RÜCKERT, *Bohnert*-Rezension (1976), S. 512: „Auch durch B.[ohnert] ist also hier nichts entschieden [...]“. So hat etwa P.LANDAU, *Puchta u. Aristoteles* (1992), S. 5 selbst „in der Darstellung der Grundideen Puchtas“, auf die sich *Bohnert* beschränkt, „gravierende Lücken“ festgestellt. H.-P.HAFERKAMP, *Puchta* (2004), S. 3, 18f. spricht von einer „in vielem“ grundlegenden „Studie zu Puchta, [...] die die Frage der Begriffsjurisprudenz jedoch nur am Rande behandelte.“

65 J.Bohnert, *Rechtslehre Puchtas* (1975), Vorwort.

66 J.Bohnert, *Rechtslehre Puchtas* (1975), Vorwort.

67 So U.FALK, *Windscheid* (1989), S. 19 im Eingang zu seiner *Windscheid*-Untersuchung. Vgl. in diesem Sinne auch schon J.RÜCKERT, *Bohnert*-Rezension (1976), S. 508f., der an der Arbeit von *Bohnert* eine „eklatante Einseitigkeit seines ‚Nach-Denkens“ kritisiert, insbesondere weil er „die philosophischen Zusammenhänge“ nicht mit der für den Juristen *Puchta* doch maßgeblichen „konkret juristischen Welt“ zu verbinden suche, also nicht zeige, wie *Puchta* in der Rechtsdogmatik seine theoretischen „Vorstellung[en] in die Tat umsetzt“. Entsprechend kritisch auch zur sonstigen *Puchta*-Literatur J.RÜCKERT, *Autonomie* (1988), S. 82 mit Fn. 298. In den letzten Jahren hat allerdings P.LANDAU, *Puchta u. Aristoteles* (1992), S. 19ff. mit einer nach eigener Aussage „ganz kursorisch[en]“, aber gleichwohl äußerst informativen „Durchsicht Puchtascher Dogmatik“ den Weg ins juristische Detail unternommen zur Beantwortung der eigentlich naheliegenden, aber bisher vollkommen vernachlässigten Frage, ob *Puchtas* eigene pandektistische Dogmatik durch das bekannte „suggestive Bild der Begriffspyramide zutreffend charakterisiert ist.“ Diese Abhandlung *Landaus* sowie eine Passage bei R.OGOBEK, *Gefährdungshaftung* (1975), S. 15ff., die *Puchtas* rechtsquellentheoretische Aussagen mit seiner privatrechtsdogmatischen Praxis im Bereich des Schadensersatzrechts konfrontiert, gehörten bis vor kurzem zu den ganz wenigen Beispielen in der theoriegeschichtlichen Literatur zu *Puchta*, die nicht bei allgemeinen Aussagen *Puchtas* zu Rechtsbegriff und Rechtssystem stehenbleiben. Vgl. dagegen die jetzt jüngst er-

nealogie der Begriffe“⁶⁸ kann dessen Theorie der Rechtsentstehung zwar nicht ersetzen und auch nicht widerlegen, wohl aber erst deren tatsächliche Tragweite für die *Jurisprudenz* erkennbar machen. Auch wird nur so eine zuverlässige Antwort auf die Frage möglich sein, ob nicht erst in den Darstellungen von *Puchtas* Interpreten, sondern auch schon „bei *Puchta* selbst, trotz aller Systemstrenge“, die gerade er für sein gesamtes Werk und für die Theorie und Praxis von Rechtswissenschaft und Recht überhaupt in Anspruch genommen hat, die rechtsphilosophischen Grundbegriffe nur „halb“ über „der konkret juristischen Welt“ *Puchtas* „schweben“⁶⁸ und damit in den Niederungen seiner Pandektistik „immer weiter verdünnt [...] bis zur Unkenntlichkeit“ verblasen⁶⁹.

Genau umgekehrt wie *Bohnert*, nämlich mit einem prüfenden Blick auf die *Kritik* der Begriffsjurisprudenz des 19. Jahrhunderts in dem bekannten Standardwerk zur „*Methodenlehre der Rechtswissenschaft*“ von *Karl Larenz* hat im Jahre 1981 *Monika Frommel* dessen Darstellung von *Puchtas* „Formalismus der ‚Genealogie der Begriffe‘“ mit *Puchtas* eigenen Aussagen zur Genealogie der Begriffe konfrontiert und in nicht in unwesentlichen Punkten korrigiert⁷⁰. Auch *Maximilian Herberger* hat im Rahmen seiner im selben Jahr erschienenen Untersuchung zur Geschichte des Begriffs und der Methode der Dogmatik einen neuen Weg jenseits der eingefahrenen Gleise der Rezeptionsgeschichte gesucht und dabei auch *Puchtas* „Genealogie der Begriffe“ nicht mehr wie üblich als Ausdruck, sondern gerade umgekehrt als „Bruch mit der ‚logischen‘ Dogmatik-Tradition“ vergangener Jahrhunderte aufgefaßt⁷¹. Mit ganz anderer Begründung, aber ebenfalls entgegen den üblichen Deutungsmustern hat 1986 in seinen Ausführungen zur naturhistorischen Methode *Jherings* auch *Okko Behrends* „*Puchtas* berühmt-berüchtigte Genealogie der Begriffe“ weder als „den Beginn einer verderblichen Begriffsjurisprudenz“ noch überhaupt als „einen originellen Beitrag“ *Puchtas* bezeichnet⁷². Und im selben Jahr machte *Regina Ogorek* in ihrer Untersuchung „*Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert*“⁷³ im Hinblick auf *Puchta* ein deutliches „Fragezeichen hinter die These von der totalen Ablösung des Rechtsverständnisses vom Lebenshintergrund“, da sie seine Justiztheorie

schiedenen *Puchta*-Untersuchungen von *Hans-Peter Haferkamp* und *Thomas Henkel* (vgl. Fn. 112 und 115).

68 So vermutet es J.RÜCKERT, *Bohnert*-Rezension (1976), S. 508f.

69 So formuliert es in einer in der Literatur häufiger zitierten Passage K.LARENZ, *Methodenlehre* (1991), S. 22.

70 M.FROMMEL, *Rezeption* (1981), S. 149ff., 159ff., 169ff.

71 M.HERBERGER, *Dogmatik* (1981), S. 401, 410. Nach *Herberger* hat „*Jhering* wie sein Lehrer *Puchta*“ diesen Bruch vollzogen.

72 O.BEHREND, *Rechtsgefühl* (1986), S. 75f. mit Fn. 25.

73 So lautet der Untertitel der im Jahre 1986 unter dem Titel „*Richterkönig oder Subsumtionsautomat*“ erschienenen Untersuchung von *Ogorek*.

weder als Ausschluß „jede[r] wertende[n] Rechtsentscheidung“ noch als Ausdruck der zeitgenössischen politischen Reaktion oder auch nur einer „apolitische[n]’ Haltung“ zum Recht sehen will⁷⁴. In diesem Sinne hat zwei Jahre später auch *Joachim Rückert* in seiner 1988 erschienenen Untersuchung „*Autonomie des Rechts in rechtshistorischer Perspektive*“ zu bedenken gegeben, daß *Puchta* keineswegs „politikblind und kritikunfähig“ gewesen sei. Dabei hebt er das emanzipatorische und „progressive Element einer Beschränkung auf das Juristische“ gegenüber „bevormundender Religion, Moral und Politik“ hervor, das nicht zuletzt durch *Puchta* Eingang in die Rechtswissenschaft gefunden habe, und deutet es als Ausdruck eines „freiheitlichen Konzepts, das auf ein arbeitsteiliges Zusammenspiel von Politik und Recht angelegt“ gewesen sei und nicht auf ein „generelles Ausblenden und Abdichten“ im Hinblick auf die „politische Dimension des Rechts“⁷⁵. Ohnehin habe man es – so bekräftigt *Rückert* 1991 – bei „der sog. Begriffsjurisprudenz [...], so erstaunlich das unserem Geschichtsbild erscheinen mag“, eigentlich gar nicht mit einer Epoche des 19. Jahrhunderts, sondern mit der „Erfindung einer bestimmten Jheringschen und Gierkeschen Polemik gegen *Puchta* und *Gerber/Laband*“ zu tun⁷⁶.

Im Hinblick auf *Puchtas* Rechtsbegriff fragt wiederum *Stefan Smid* in einem 1989 erschienenen Aufsatz zum „*Zusammenhang von Freiheitsbegriff und Rechtsdogmatik*“⁷⁷ nach der „Lektüre *Puchtas* [...] nachdenklich, ob es denn in der Tat so sein kann, daß im Kontext unseres [sc. heutigen] Rechts die ‚Freiheit‘ des Subjekts nicht mehr sei als eine aus Gründen der sozialen Stabilität nützliche Hypothese“⁷⁸. Und in einer der bis vor kurzem ganz wenigen Untersuchungen, die auch den Weg in das pandektistische Detail nicht gescheut haben, kommt *Peter Landau* in einem Aufsatz aus dem Jahre 1992 bereits nach einer kurzen „Durchsicht *Puchtascher* Dogmatik“ zu „sozialpolitisch wichtige[n] Instituten des Pandektenrechts“ im Hinblick auf die Frage, ob *Puchta* wirklich „auf einer rein formal begrifflichen Ebene argumentiert und insbesondere [...] eine logische Konsequenz vortäuschende Inversionsmethode verwendet“ habe, prompt zu einem ganz anderen Ergebnis, als es die bekannten Pauschalurteile über *Puchtas* Begriffsjurisprudenz vermuten

74 R. OGOREK, *Richterkönig* (1986), S. 205, 207f.

75 J. RÜCKERT, *Autonomie* (1988), S. 82f., 85, 94.

76 J. RÜCKERT, *Kant-Rezeption* (1991), S. 194.

77 Vollständig lautet der Untertitel von *Smids* Aufsatz: „*Freiheit als ‚Keim‘ des Rechts. Der Zusammenhang von Freiheitsbegriff und Rechtsdogmatik in der Lehre Georg Friedrich Puchtas und ihre geistesgeschichtlichen Voraussetzungen in der Philosophie Friedrich Wilhelm Joseph Schellings*“.

78 So S. SMID, *Freiheit* (1989), S. 312 in Anspielung auf entsprechende Äußerungen in der heutigen Strafrechtsdogmatik.